

**Übungen im bernischen Steuerrecht
FS 2021**

Thema 9: Verfahrensrecht

Beispiel 1

Gibt es im Einsprache- bzw. Rechtsmittelverfahren in Steuersachen im Kanton Bern **Gerichtsferien** und welche gesetzlichen Grundlagen sind diesbezüglich relevant?

- a) In Verfahren betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern**?

- b) In Verfahren betreffend **Direkte Bundessteuer**?

Beispiel 2

Die Ehegatten Berger haben eine Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer 2020 erhalten. Sie sind der Meinung, dass Unterhaltskostenabzüge für Ihre Eigentumswohnung bei der Veranlagung zu Unrecht gekürzt wurden und wollen Einsprache erheben.

- a) Sie reichen (fristgerecht) **Einsprache** in brieflicher Form ein und stellen den Antrag, «dass die in der Steuererklärung geltend gemachten Unterhaltskosten vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden». Eine **Begründung** ist ihrer Einsprache nicht zu entnehmen. Muss die Steuerverwaltung auf diese Einsprache eintreten?

- b) Die **Einsprache** der Ehegatten Berger wird **abgewiesen**. Die Ehegatten reichen 6 Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich **Rekurs** (betreffend Kantons- und Gemeindesteuern) sowie **Beschwerde** (betreffend direkte Bundessteuer) ein, mit dem gleichen Antrag wie oben, aber erneut ohne Begründung. Wie reagiert die Rekurskommission?

- c) Die Ehegatten Berger haben innert der 5-tägigen Nachfrist **keine Begründung** nachgereicht, sondern erst nach 8 Tagen. Die Rekurskommission hat anschliessend einen **Nichteintretensentscheid** gefällt. Die Ehegatten Berger erheben **Verwaltungsgerichtsbeschwerde**. Die verlangen erstens, dass auf ihren Rekurs einzutreten sei und begründen dies mit überspitztem Formalismus. Sie liefern nun auch eine materielle Begründung betreffend die geltend gemachten Unterhaltskostenabzüge und verlangen vom Verwaltungsgericht die Gutheissung ihrer Beschwerden. Wie muss das Verwaltungsgericht reagieren?

- d) Variante 3: Die Ehegatten Berger haben Rekurs und Beschwerde mit Antrag und Begründung form- und fristgerecht eingereicht. Die Rekurskommission holt von der Steuerverwaltung eine Vernehmlassung ein. Darin verlangt die Steuerverwaltung, dass noch weitere (im Einspracheentscheid zum Abzug zugelassene) Unterhaltskosten gestrichen («aufgerechnet») werden. Die Rekurskommission prüft alle Unterlagen und teilt den Ehegatten mit, dass sie in Erwägung ziehe, den **Einspracheentscheid zu ihren Ungunsten abzuändern** und sie gibt den Rekurrenten/Beschwerdeführern Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Ist dieses Vorgehen bzw. eine weitere Aufrechnung der Unterhaltskosten durch die Rekurskommission zulässig? Wenn ja: könnte man dieses Unheil durch Rückzug von Rekurs und Beschwerde noch abwenden.
- e) Variante 4: Die Ehegatten Berger haben gegen die Veranlagungsverfügung keine Einsprache erhoben, womit die Veranlagung (mit gekürzten Unterhaltskosten) rechtskräftig wurde. Im nächsten Jahr ergeht ein Bundesgerichtsentscheid in einem fast gleichen Sachverhalt und das Bundesgericht hat den Unterhaltskostenabzug dort geschützt, basierend auf einer Praxisänderung. Die Ehegatten Berger reichen nun ein **Revisionsgesuch** ein und verlangen, dass auch ihre Unterhaltskosten voll zum Abzug zugelassen werden.
- f) Variante 5: Die Ehegatten Berger sind für das Jahr 2018 rechtskräftig veranlagt worden. Drei Jahre später ergibt sich aus einer internen Überprüfung des Veranlagungsverfahrens, dass die Steuerverwaltung den sog. allgemeinen Abzug von CHF 5'200 pro Person (Art. 40 Abs. 1 StG) irrtümlich auch bei der direkten Bundessteuer gewährt hat. Sie erhebt deshalb ein **Nachsteuerverfahren** und rechnet bei den Ehegatten Berger für die Bundessteuer CHF 10'400 auf. Zudem eröffnet sie gegen die Steuerpflichtigen ein **Strafverfahren** und erhebt eine Busse wegen fahrlässiger Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG), mit der Begründung, dass sie diesen Fehler bei der Überprüfung der Veranlagung hätten erkennen und melden müssen. Ist das zulässig?

Beispiel 3

Die Reusser AG hat in ihrer Steuererklärung 2020 einen Gewinn von CHF 400'000 ausgewiesen und Verlustvorträge der Jahre 2013-2019 in Höhe von CHF 750'000 deklariert. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat in der Veranlagung 2020 den Gewinn mit Null veranlagt und keine Gewinnsteuer erhoben, jedoch in der zugrundeliegenden Berechnung nur CHF 500'000 anrechenbare Verlustvorträge anerkannt. Die Reusser AG erhebt Einsprache und verlangt, dass die gesamten CHF 750'000 Verlustvorträge anerkannt werden. Wie reagiert die Steuerverwaltung?